

Rita Schwarz  
Kreisvorsitzende  
Callenberg 10  
96450 Coburg



Regionaler Planungsverband Oberfranken-West  
Fortschreibung Regionalplan BV2.5.2. „Windenergie“  
Ludwigstraße 23  
96052 Bamberg

Coburg, den 18.09.2026

**Stellungnahme des ÖDP-Kreisverbands Coburg-Kronach  
zur geplanten Neuausweisung der Windvorranggebiete  
Nr. 4034 „Gellnhausen-Süd“, Nr. 4035 „Heldritt-Nordost“, Nr. 4351 „Gellnhausen-Nord“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ÖDP-Kreisverband Coburg-Kronach unterstützt ausdrücklich den schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie. Die notwendige Dekarbonisierung unserer Energieversorgung, der Klimaschutz und die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verlangen einen entschlossenen Ausbau.

Gerade weil wir die Energiewende unterstützen, halten wir jedoch eine **fachlich überzeugende, ökologisch verantwortbare und langfristig tragfähige Standortsteuerung** für unverzichtbar. Das Ziel kann nicht darin bestehen, lediglich möglichst viele Flächen auszuweisen. Entscheidend muss sein, diejenigen Flächen auszuwählen, auf denen ein möglichst hoher energiewirtschaftlicher Nutzen mit möglichst geringen Konflikten für Mensch, Natur, Artenvielfalt, Wald, Wasser und Landschaft erreicht werden kann.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen sehen wir bei den geplanten Vorranggebieten Nr. 4034 „Gellnhausen-Süd“, Nr. 4035 „Heldritt-Nordost“ und Nr. 4351 „Gellnhausen-Nord“ grundlegenden weiteren Abwägungsbedarf.

Unsere Bedenken beruhen dabei ausdrücklich auf den vom Regionalen Planungsverband selbst vorgelegten Unterlagen.

**I. Die Alternativenprüfung muss der Konfliktdichte der drei Flächen entsprechen**

Bei den drei Bad Rodacher Vorranggebieten handelt es sich um **zusätzlich beantragte Flächen**. Nach dem Verordnungstext wurden 4034, 4035 und 4351 im Zuge des Beteiligungsverfahrens von der Stadt Bad Rodach beantragt. Die Unterlagen sprechen zunächst von einer „grundsätzlichen Eignung“ der zugrunde liegenden Potenzialflächen und davon, dass diese nun aus regionalplanerischer Sicht auf ihre Eignung als mögliche Vorranggebiete überprüft werden sollen. Zusammen umfassen die drei neu vorgesehenen Gebiete rund **240,2 Hektar**. Nach Abschluss dieser Fortschreibung sollen insgesamt rund **6.971 Hektar beziehungsweise rund 1,90 % der Regionsfläche Oberfranken-West** in 71 Vorranggebieten für Windenergie festgelegt sein. Der Umweltbericht stellt hierzu ausdrücklich fest, dass damit die Vorgaben aus dem

Windenergieflächenbedarfsgesetz erfüllt werden. Gleichzeitig verlangt der Umweltbericht selbst, dass bei der späteren Bekanntmachung nachvollziehbar dargestellt wird, wie die **geprüften Alternativen** in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Gerade vor diesem Hintergrund erscheint uns die bislang dokumentierte Alternativenbetrachtung nicht ausreichend. In den Umweltdatenblättern wird unter „Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte“ im Wesentlichen lediglich die **Fortführung der überwiegend forstwirtschaftlichen Nutzung** genannt. Für 4034 und 4035 wird dies ausdrücklich so dargestellt. Das beantwortet jedoch nicht die zentrale raumplanerische Alternativenfrage.

Die eigentliche Alternative lautet nicht nur:

### **Windenergie oder Forstwirtschaft an genau dieser Stelle?**

Sie lautet vielmehr:

### **Kann die gleiche oder eine höhere Menge erneuerbarer Energie auf anderen Flächen mit geringerer ökologischer und raumplanerischer Konfliktdichte erzeugt werden?**

Diese Frage erscheint uns gerade deshalb entscheidend, weil für die Vorranggebiete 4034 und 4035 lediglich mittlere Windgeschwindigkeiten von etwa **5,5 bis 5,6 m/s in 160 m Höhe** ausgewiesen werden.

Dass Unterschiede bei der Windhöflichkeit innerhalb des Beteiligungsverfahrens durchaus konkret thematisiert wurden, zeigt besonders der **Gebietsvorschlag „Bischwind“ in der Gemeinde Seßlach, der sich mit der Potenzialfläche 4131 deckt**. Die hierzu eingegangene Stellungnahme beschreibt, dass der vorgeschlagene Flächenzuschnitt so vorgenommen wurde, dass nur Bereiche mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von mindestens **6 m/s in 160 m Höhe** verblieben.

Teilflächen unter 6 m/s seien herausgenommen worden. Für konkret geplante Anlagenstandorte wurden Werte bis **6,88 m/s** angegeben; Werte oberhalb von 6,5 m/s wurden in dieser Stellungnahme bezogen auf Oberfranken-West als „sehr gute Werte“ bezeichnet. Als konkreten Vergleich nennt dieselbe Stellungnahme das benachbarte **Vorranggebiet Nr. 4113 „Mönchswald“**. Dort lägen in weiten Teilen Windgeschwindigkeiten von rund **5,5 m/s in 160 m Höhe** vor; der Maximalwert wird mit 6,2 m/s angegeben.

Dabei ist ausdrücklich festzuhalten: Die Aussagen zum Zuschnitt ab 6 m/s und zur Bewertung von Werten über 6,5 m/s stammen aus der **eingegangenen Stellungnahme zum Gebietsvorschlag Bischwind** und stellen keinen von uns behaupteten allgemeinen Grenzwert des Regionalen Planungsverbandes dar. Der Planungsverband hat den Antrag auf Ausweisung eines Vorranggebietes in Bischwind letztlich **nicht berücksichtigt**. Die vorgeschlagene Fläche deckt sich mit der Potenzialfläche 4131; in der Abwägung wird darauf hingewiesen, dass dieses Gebiet bereits bei der Fortschreibung 2014 aufgrund der Summe erwarteter Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter nicht aufgenommen worden war.

Gerade dieser Vorgang ist für unsere Fragestellung interessant: Er zeigt, dass auch eine nach Darstellung des Antragstellers gute Windhöflichkeit **nicht isoliert**, sondern gemeinsam mit der Konfliktlage einer Fläche betrachtet werden muss.

Wir leiten daraus ausdrücklich keinen pauschalen Grenzwert von 6 m/s ab. Wir erwarten jedoch eine nachvollziehbare Antwort auf die Frage:

## **Wie werden die Windhöffigkeit und die ökologische Konfliktdichte der Gebiete 4034, 4035 und 4351 im regionalen Vergleich bewertet, und warum sollen gerade diese Flächen gegenüber anderen denkbaren Standorten bevorzugt werden?**

Die Regionalplanung soll Windenergie räumlich lenken. Eine solche Lenkung setzt unseres Erachtens einen nachvollziehbaren Vergleich der infrage kommenden Räume voraus.

Wir fordern daher eine **vergleichende Alternativenprüfung**, die mindestens Windhöffigkeit, Waldinanspruchnahme, Natur- und Artenschutz, Wasserbelange, Siedlungsnähe, erforderliche Infrastruktur und Netzanbindung berücksichtigt.

### **Quellen zu Abschnitt I**

- Regionalplan Oberfranken-West, Verordnungstext/Änderungsbegründung: zusätzliche Beantragung der Gebiete 4034, 4035 und 4351 durch die Stadt Bad Rodach und Prüfung ihrer grundsätzlichen Eignung.
- Umweltbericht: ca. 240,2 ha Neuausweisung; insgesamt ca. 6.971 ha beziehungsweise 1,90 % der Regionsfläche.
- Umweltbericht: Berücksichtigung geprüfter Alternativen.
- Umweltdatenblätter 4034 und 4035: Fortführung der überwiegend forstwirtschaftlichen Nutzung als Entwicklung ohne Planrealisierung.
- Umweltdatenblätter 4034 und 4035: mittlere Windgeschwindigkeit jeweils 5,5–5,6 m/s in 160 m Höhe.
- Auswertung des Beteiligungsverfahrens, **Vorschlag ÖB 851, Gebietsvorschlag „Bischwind“, Potenzialfläche 4131, Gemeinde Seßlach**: Angaben zum Flächenzuschnitt ab 6 m/s und zu Windgeschwindigkeiten bis 6,88 m/s.
- In derselben Stellungnahme genannter Vergleich: **VRG Nr. 4113 „Mönchswald“**, in weiten Teilen ca. 5,5 m/s und maximal 6,2 m/s.
- Abwägungsergebnis zum Gebietsvorschlag Bischwind/Potenzialfläche 4131: Antrag auf Ausweisung eines Vorranggebietes wurde nicht berücksichtigt.

## **II. Ein Vorranggebiet darf nicht zuerst verbindlich festgelegt und in seinen wesentlichen Konflikten erst danach untersucht werden**

Ein besonders grundlegender Punkt ergibt sich aus der Rechtswirkung eines Vorranggebietes. Der Umweltbericht stellt selbst fest, dass Vorranggebiete nach Art. 2 Nr. 2 BayLplG **Ziele der Raumordnung und verbindliche Vorgaben** sind. Sie bewirken gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht für kommunale Planungen.

Der Verordnungstext geht noch weiter: Innerhalb von Vorranggebieten für Windenergieanlagen haben Bau und Nutzung raumbedeutsamer Anlagen zur Gewinnung der Windenergie Vorrang vor anderen Nutzungen. Nutzungen, die der Windenergienutzung entgegenstehen oder mit ihr nicht vereinbar sind, werden ausgeschlossen.

Eine Vorrangausweisung ist damit keine unverbindliche Suchfläche und auch kein bloßer Hinweis darauf, dass ein Raum später näher untersucht werden könnte.

Gerade deshalb fällt auf, wie häufig die vorliegenden Unterlagen wesentliche Fragen auf die spätere Genehmigungsebene verschieben.

Beim Schutzgut Mensch heißt es beispielsweise für 4035, dass die von Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte auf Regionalplanebene nicht abschätzbar seien. Erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren soll geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen erforderlich werden. Beim Schutzgut Wasser findet sich ebenfalls die Feststellung, dass Auswirkungen teilweise auf dieser Ebene noch nicht konkret abschätzbar seien und die dokumentierten Auswirkungen deshalb Bedeutung für die nachgeordnete Genehmigungsebene hätten.

Ähnliche Formulierungen finden sich in den Umweltdatenblättern bei weiteren Schutzgütern. Es ist selbstverständlich richtig, dass konkrete Anlagenpositionen, Schallprognosen, technische

Detailplanung und einzelne Schutzmaßnahmen erst Gegenstand späterer Genehmigungsverfahren sein können. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass die **grundsätzliche Konfliktbewältigung des Standortes selbst** erst nach einer bereits verbindlichen Vorrangausweisung erfolgt.

Die entscheidende raumordnerische Frage muss unseres Erachtens bereits heute beantwortet werden:

**Ist der Raum als solcher trotz der bekannten Konflikte so geeignet, dass ihm verbindlich Vorrang für die Windenergienutzung eingeräumt werden kann?**

Wenn für mehrere Schutzgüter die tatsächlichen Auswirkungen noch nicht abschließend bewertet werden können, muss nachvollziehbar dargestellt werden, weshalb die bestehende Erkenntnisgrundlage trotzdem für eine abschließende raumordnerische Abwägung ausreicht. Genau diese Begründung vermissen wir bislang.

#### **Quellen zu Abschnitt II**

- Umweltbericht: Vorranggebiete als verbindliche Ziele der Raumordnung nach Art. 2 Nr. 2 BayLplG und Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.
- Verordnungstext/Begründung: Vorrang der Windenergienutzung und Ausschluss unvereinbarer Nutzungen.
- Umweltdatenblatt 4035, Schutzgut Mensch: Detailprüfung von Immissionen im Genehmigungsverfahren.
- Umweltdatenblatt 4035, Schutzgut Wasser: Auswirkungen teilweise noch nicht konkret abschätzbar.

### **III. Gerade wegen § 6 WindBG muss die Strategische Umweltprüfung besonders belastbar sein**

Dieser Punkt erhält durch die in den Planungsunterlagen selbst dargestellte Rechtslage besonderes Gewicht.

Der Umweltbericht weist ausdrücklich darauf hin, dass der Strategischen Umweltprüfung im Hinblick auf **§ 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)** eine hohe Bedeutung zukommt. Nach der dort beschriebenen Rechtslage muss in Windenergiegebieten im Genehmigungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen keine erneute artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden, wenn bereits bei der Gebietsausweisung eine Umweltprüfung durchgeführt wurde und das Gebiet nicht in einem Natura-2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark liegt.

Gerade daraus folgt aus unserer Sicht eine erhöhte Verantwortung der Regionalplanung. Wenn Prüfungen auf späteren Ebenen durch bundesrechtliche Beschleunigungsregelungen reduziert werden können, darf die vorgelagerte Strategische Umweltprüfung nicht lediglich formal durchgeführt werden. Sie muss eine belastbare fachliche Grundlage für die Flächenauswahl schaffen. Dem gegenüber steht, dass der Umweltbericht ausdrücklich feststellt, dass auf der Maßstabsebene der Regionalplanung **keine flächendeckenden Erfassungen artenschutzrechtlich relevanter Arten** gefordert werden.

Gleichzeitig wird in den Umweltdatenblättern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **weitere Betroffenheiten anhand zusätzlicher Daten im Planungsverlauf hinzukommen können**.

Damit entsteht aus unserer Sicht eine zentrale planerische Spannung: Einerseits soll die Strategische Umweltprüfung die Grundlage für eine verbindliche Vorrangausweisung bilden und erhält durch die beschriebenen bundesrechtlichen Regelungen besonderes Gewicht.

Andererseits ist die artenschutzfachliche Datengrundlage erklärtermaßen nicht flächendeckend und möglicherweise noch nicht vollständig. Gerade bei konfliktarmen Standorten mag dies weniger problematisch sein. Hier handelt es sich jedoch um Gebiete in einem überwiegend

bewaldeten Raum, unmittelbar neben einem FFH-Gebiet und innerhalb beziehungsweise im Umfeld weiterer naturschutzfachlich bedeutsamer Strukturen.

Wir fordern deshalb eine konkrete Beantwortung der Frage:

**Welche tatsächlichen Untersuchungen und Daten liegen für die drei Gebiete vor, und weshalb reichen diese trotz der bekannten Schutzkulissen und der Möglichkeit weiterer Betroffenheiten für eine abschließende positive Abwägung aus?**

#### **Quellen zu Abschnitt III**

- Umweltbericht: besondere Bedeutung der Strategischen Umweltprüfung im Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 WindBG.
- Umweltbericht: keine flächendeckenden Erfassungen artenschutzrechtlich relevanter Arten auf Regionalplanebene.
- Umweltdatenblatt 4351: weitere Betroffenheiten können anhand weiterer Daten im Planungsverlauf hinzukommen.

#### **IV. Artenschutz muss ein eigenständiger Maßstab der Standortwahl sein**

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist ein zentraler Bestandteil des Klimaschutzes. Für uns als ökologische Partei ist jedoch ebenso klar:

**Klimaschutz und Artenschutz dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.**

Beide dienen der Bewahrung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und müssen bereits bei der Auswahl geeigneter Windenergieflächen gemeinsam berücksichtigt werden. Gerade bei den geplanten Vorranggebieten 4034, 4035 und 4351 zeigen die Unterlagen des Regionalen Planungsverbandes, dass der Artenschutz kein lediglich abstrakter oder nachrangiger Belang ist.

Der Umweltbericht nennt als maßgebliche umweltrechtliche Grundlagen ausdrücklich die Vorschriften zum Schutz von Natura-2000-Gebieten sowie die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes. Dazu gehören insbesondere die Verletzungs-, Tötungs- und Störungsverbote sowie der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 BNatSchG. Für Natura-2000-Gebiete wird außerdem ausdrücklich auf das Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG verwiesen.

Diese Schutzvorschriften sind in der vorliegenden Planung deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Gebiete nicht in einem artenschutzfachlich unauffälligen Raum liegen.

Zwischen den Vorranggebieten 4034 und 4035 befindet sich das FFH-Gebiet **5630-372 „Rodacher Wald mit Ruhhügel“**, das unmittelbar an beide geplanten Vorrangflächen angrenzt. Der Umweltbericht weist zudem darauf hin, dass innerhalb dieses FFH-Gebietes ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Großseggenried liegt. Zwischen den beiden geplanten Vorranggebieten befindet sich außerdem eine Ausgleichs- und Ersatzfläche.

Von besonderer Bedeutung sind auch die im Managementplan des angrenzenden FFH-Gebietes aufgeführten Fledermausarten. Genannt werden **Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr**. Die Umweltdatenblätter stellen ausdrücklich fest, dass Lebensraumverluste und Lebensraumveränderungen diese Arten negativ beeinträchtigen können. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen aufgrund ihrer Bauweise und der betriebsbedingten Rotorbewegungen auch **von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken können**. Darüber hinaus befindet sich nach den ausgewerteten Daten im Umfeld von weniger als zwei Kilometern zu 4034 und 4035 eine **Wochenstube der Zwergfledermaus**. Auch für weitere Tierarten weisen die Unterlagen relevante Vorkommen aus. Für den Raum werden unter anderem Vorkommen der **Wildkatze, des nördlichen Kammmolches und des**

**Springfrosches** genannt. Im Zusammenhang mit dem **Vorranggebiet Nr. 4351 „Gellnhausen-Nord“** werden darüber hinaus Angaben zu verschiedenen Vogelarten aufgeführt, darunter Baumfalke und Schwarzstorch. Zwar weist der Umweltbericht darauf hin, dass sich die geplanten Vorranggebiete 4034, 4035 und 4351 nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorien 1 und 2 überschneiden. Das Fehlen einer Überschneidung mit einem solchen Dichtezentrum bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine Fläche artenschutzfachlich konfliktarm ist. Artenschutz umfasst wesentlich mehr als ausschließlich die statistisch erfassten Dichtezentren bestimmter kollisionsgefährdeter Vogelarten. Zu berücksichtigen sind ebenso Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, mögliche Störwirkungen, Habitatverluste und funktionale Beziehungen zu angrenzenden Schutzgebieten. Gerade deshalb sehen wir erheblichen Prüfbedarf darin, dass der Umweltbericht gleichzeitig feststellt, dass auf Ebene der Regionalplanung **keine flächendeckenden Erfassungen artenschutzrechtlich relevanter Arten** erfolgen müssen.

Noch deutlicher wird die verbleibende Unsicherheit im Umweltdatenblatt des **Vorranggebietes Nr. 4351 „Gellnhausen-Nord“**. Dort wird nach Auflistung bereits bekannter Arten und notwendiger Schutzmaßnahmen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **andere Betroffenheiten anhand weiterer Daten im Planungsverlauf hinzukommen können**.

Für uns stellt sich deshalb eine zentrale Frage:

**Wie kann bereits jetzt abschließend festgestellt werden, dass die Flächen artenschutzfachlich für eine Vorrangausweisung ausreichend geeignet sind, wenn die Unterlagen selbst einräumen, dass die Erfassung nicht flächendeckend ist und weitere Betroffenheiten noch hinzukommen können?**

Für uns als ökologische Partei gilt deshalb ein klarer Grundsatz:

**Die Energiewende darf nicht dadurch beschleunigt werden, dass Arten- und Lebensraumschutz lediglich auf spätere Verfahrensstufen verschoben werden. Eine gute Energiewende zeichnet sich gerade dadurch aus, dass konfliktarme Standorte bevorzugt und besonders sensible Lebensräume möglichst frühzeitig vermieden werden.**

Wir fordern deshalb vor einer abschließenden Ausweisung der drei Vorranggebiete eine nachvollziehbare Darstellung des vorhandenen artenschutzfachlichen Datenstandes, eine Bewertung der funktionalen Beziehungen zum unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiet, eine besondere Betrachtung vorhandener Fledermausquartiere sowie eine Bewertung der bereits dokumentierten Vogel-, Amphibien- und Säugetiervorkommen.

Ebenso ist darzulegen, weshalb angesichts dieser Konflikte nicht artenschutzfachlich weniger sensible Alternativflächen bevorzugt werden.

#### **Quellen zu Abschnitt IV**

- Umweltbericht: § 33 Abs. 1 und § 44 BNatSchG.
- Umweltbericht: FFH-Gebiet „Rodacher Wald mit Ruhhügel“ unmittelbar zwischen 4034 und 4035.
- Umweltbericht: geschütztes Großseggenried sowie Ausgleichs- und Ersatzfläche.
- Umweltdatenblatt 4035: Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr sowie mögliche Wirkungen auch von außerhalb des FFH-Gebietes.
- Umweltbericht: Zwergfledermaus-Wochenstube im Umfeld von 4034 und 4035.
- Umweltdatenblatt **4351 „Gellnhausen-Nord“**: Wildkatze, nördlicher Kammolch, Springfrosch sowie Angaben unter anderem zu Baumfalke und Schwarzstorch.
- Umweltbericht: keine Überschneidung von 4034, 4035 und 4351 mit Dichtezentren der Kategorien 1 und 2.
- Umweltbericht: keine flächendeckenden Erfassungen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

**V. Die entscheidende Schwäche liegt möglicherweise nicht in einem einzelnen Konflikt, sondern in deren Kumulation**

Keiner der genannten Belange muss für sich allein zwingend zur Streichung eines Vorranggebietes führen.

Problematisch ist jedoch ihre **räumliche Konzentration und gegenseitige Überlagerung**. Das Gebiet 4034 liegt nach dem eigenen Umweltdatenblatt zu **100 % im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 12 „Gellnhauser Forst“**. Beim Gebiet 4035 beträgt der Flächenanteil **93 %**. Die Abwägungsunterlagen des Regionalen Planungsverbandes erläutern selbst, dass einem Vorbehaltsgebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen **besonderes Gewicht** zukommt. Zwischen 4034 und 4035 liegt außerdem das FFH-Gebiet „Rodacher Wald mit Ruhhügel“, das unmittelbar an beide Vorrangflächen angrenzt.

Alle drei Vorranggebiete befinden sich nach Angaben der höheren Naturschutzbehörde innerhalb des **300-m-Puffers um das Fördergebiet des Naturschutzgroßprojekts „Grünes Band Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal“ mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung**. Die Unterlagen stellen ausdrücklich fest, dass die naturschutzfachlich hochwertigen Flächen des Grünen Bandes durch die Windkraftplanungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus handelt es sich nach Angaben des Umweltberichts vorrangig um Waldflächen. Der Umweltbericht beziffert die durchschnittliche dauerhafte Rodungsfläche pro Windenergieanlage im Wald auf etwa **0,51 ha**. Zusätzlich werden durchschnittlich rund **0,57 ha temporär** beispielsweise für Zuwegung, Arbeits- und Montageflächen am Anlagenstandort beansprucht. Der Bericht nennt außerdem Lärm, Erschütterungen, optische Störreize und zusätzliche Lichtemissionen in bislang weitgehend ungestörten Waldgebieten. Auch die forstfachlichen Hinweise sind relevant. In den Umweltdatenblättern wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei zusammenhängenden Waldgebieten Rodungen zu **Wärme- und Lichteintrag** führen können.

Der eigentliche planerische Konflikt besteht deshalb aus unserer Sicht nicht darin, ob das landschaftliche Vorbehaltsgebiet allein, die FFH-Nähe allein, das Grüne Band allein, der Artenschutz allein oder die Waldinanspruchnahme allein einen Ausschlussgrund darstellen. Die entscheidende Frage lautet vielmehr:

**Wie wird die Kumulation all dieser Belange bewertet?**

Eine fachlich tragfähige Abwägung darf die Konflikte nicht ausschließlich nacheinander isolieren und jeweils feststellen, dass der einzelne Belang keinen Ausschluss auslöst. Raumordnung muss auch fragen, **ob ein Raum in seiner Gesamtheit zu konfliktbelastet ist**, wenn mehrere Restriktions- und Schutzbelange gleichzeitig zusammentreffen. Wir fordern deshalb eine eigenständige **kumulative Gesamtbewertung der drei Vorranggebiete und ihrer Wechselwirkungen**.

#### **Quellen zu Abschnitt V**

- Umweltdatenblatt **4034 „Gellnhausen-Süd“**: 100 % im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 12.
- Umweltdatenblatt **4035 „Heldritt-Nordost“**: 93 % im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 12.
- Auswertung des Beteiligungsverfahrens: besonderes Gewicht eines Vorbehaltsgebietes in der Abwägung.
- Umweltbericht: angrenzendes FFH-Gebiet.
- Umweltbericht: 300-m-Puffer des Naturschutzgroßprojektes Grünes Band.
- Umweltbericht: überwiegend Waldflächen.
- Umweltbericht: dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme im Wald.

#### **VI. Die hydrogeologische Grundlage ist für eine verbindliche Vorrangausweisung bislang ungewöhnlich offen**

Ein weiterer zentraler Punkt betrifft das Schutzgut Wasser.

Der Umweltbericht beschreibt die Plangebiete als Hanglagen mit potenziellen Fließwegen für Oberflächenabfluss. Diese können sich innerhalb der Vorrangflächen zu starken Fließwegen

bündeln; teilweise bilden sie Oberläufe von Fließgewässern, die in Richtung benachbarter Ortschaften verlaufen. Die Wasserwirtschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass durch Abholzung und Zufahrtswege keine Abflussverschärfungen entstehen dürfen. Versiegelungen sollen minimiert und die Wasserrückhaltung nicht verschlechtert werden. Die Gründungen der Anlagen dürfen zudem das Wasserdargebot betroffener Gewässer und deren hydrogeologische Situation nicht negativ beeinflussen.

Gleichzeitig befinden sich alle drei Gebiete nach den Unterlagen im festgesetzten quantitativen **Heilquellenschutzgebiet der Stadt Bad Rodach**.

Besonders wesentlich erscheint uns die Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes:

**Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen in den Planungsgebieten vor.**

Der Grundwasserstand soll deshalb erst durch geeignete Erkundungen festgestellt oder unter Verwendung geologischer Karten plausibel dargelegt werden. Der Umweltbericht nennt hierfür ausdrücklich ein **hydrogeologisches Fachgutachten beziehungsweise Baugrundgutachten**.

Hinzu kommen konkrete Wasserstrukturen.

Im **Vorranggebiet Nr. 4034 „Gellnhausen-Süd“** entspringt der Diebsgraben. Die Fläche liegt außerdem im Heilquellenschutzgebiet sowie im vorgeschlagenen wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet für die öffentliche Wasserversorgung. Wassersensible Bereiche und potenzielle Grundwasserböden sind ebenfalls betroffen.

Für das **Vorranggebiet Nr. 4035 „Heldritt-Nordost“** werden die **Taubenrangenquelle**, der Quellbereich des Hetschenbachs mit einem Teich sowie weitere Gewässer III. Ordnung einschließlich einer Quelle genannt.

Im **Vorranggebiet Nr. 4351 „Gellnhausen-Nord“** befinden sich ebenfalls Quellen, ein Teich und der Gellnhauser Graben. Auch diese Fläche liegt im Heilquellenschutzgebiet und teilweise im vorgeschlagenen wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Vor diesem Hintergrund erscheint uns folgende Frage zwingend:

**Warum soll über eine verbindliche Vorrangausweisung entschieden werden, bevor die hydrogeologische Situation, deren vertiefte Untersuchung die Fachbehörde selbst für erforderlich hält, ausreichend geklärt ist?**

Die Umweltdatenblätter verweisen ausdrücklich darauf, dass die Errichtung der Anlagen einschließlich ihrer Infrastruktur zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes nach §§ 27 ff. WHG führen darf.

Dies bedeutet nicht, dass jede Fläche mit einer Quelle oder einem Gewässer grundsätzlich für Windenergie ausgeschlossen sein muss.

Es spricht aber aus unserer Sicht sehr wohl dafür, die entscheidenden hydrogeologischen Grundlagen **vor** einer abschließenden raumordnerischen Festlegung zu kennen, wenn mehrere wasserwirtschaftliche Belange gleichzeitig betroffen sind.

#### **Quellen zu Abschnitt VI**

- Umweltbericht, Wasserwirtschaft: Hanglagen, potenzielle Fließwege, Abflussverschärfung und Wasserrückhaltung.
- Umweltbericht / Wasserwirtschaftsamt: Heilquellenschutzgebiet, fehlende Grundwasserstandsbeobachtungen und erforderliches hydrogeologisches bzw. Baugrundgutachten.
- Umweltdatenblatt **4034 „Gellnhausen-Süd“**: Diebsgraben und wasserwirtschaftliche Belange.
- Umweltdatenblatt **4035 „Heldritt-Nordost“**: Taubenrangenquelle, Hetschenbach, Teich und weitere Gewässer.
- Umweltdatenblatt **4351 „Gellnhausen-Nord“**: Quellen, Teich, Gellnhauser Graben und wasserwirtschaftliches Vorbehaltsgebiet.

## VII. Aktuelle energiepolitische Entwicklung: Flächenausweisung allein ist kein Qualitätsmaßstab

Die vorgenannten Punkte erhalten durch die aktuelle energiepolitische Entwicklung zusätzliche Bedeutung. Die Bundesregierung hat am **10. September 2026** den Entwurf der sogenannten EEG-Novelle 2027 vorgelegt. Der Gesetzentwurf verfolgt ausdrücklich einen **„planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor“**. Nach Darstellung des Entwurfs soll das EEG stärker auf Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit ausgerichtet werden. Gleichzeitig soll am Ziel festgehalten werden, den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis 2030 auf 80 % zu steigern.

Auch die Netzintegration soll künftig stärker berücksichtigt werden. Bei knappen Netzkapazitäten sollen Netzbetreiber Anschlussvorhaben unter anderem nach **Planungsreife und Netzdienlichkeit** priorisieren können. Werden neue Wind- und Solarparks bewusst in überlasteten Netzgebieten gebaut, sieht der Entwurf zudem Einschränkungen beim finanziellen Ausgleich für einen Teil des netzbedingt abgeregelten Stroms vor.

Wir betonen ausdrücklich: Diese EEG-Novelle ist **noch kein geltendes Recht**. Nach Angaben des Deutschen Bundestages soll das Gesetz 2027 in Kraft treten; erforderlich sind noch das parlamentarische Verfahren sowie die Zustimmung der Europäischen Kommission. Der Gesetzentwurf kann deshalb nicht unmittelbar als Rechtsgrundlage für die vorliegende Regionalplanentscheidung herangezogen werden.

Er ist jedoch für die politische Bewertung der Standortwahl relevant, weil er einen Grundgedanken verstärkt, der auch für eine verantwortungsvolle Regionalplanung von Bedeutung ist: **Die Energiewende darf nicht nur nach ausgewiesener Fläche oder installierter Leistung beurteilt werden. Entscheidend ist zunehmend auch, wo Energie effizient, netzverträglich und mit möglichst geringem zusätzlichem Aufwand erzeugt werden kann.**

Gerade deshalb halten wir es für erforderlich, bei zusätzlich beantragten Flächen nicht lediglich zu prüfen, ob diese einen festgelegten Mindestwert erreichen, sondern ob sie **im Vergleich mit anderen Flächen tatsächlich eine gute Kombination aus Energieertrag, Netzintegration und möglichst geringer ökologischer Konfliktdichte aufweisen.**

### Quellen zu Abschnitt VII

- Deutscher Bundestag, hib 701/2026 vom 10.09.2026, **„Bundesregierung legt EEG-Novelle vor“**: planbarer, kosteneffizienter, netzverträglicher und marktorientierter Ausbau, Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit.
- Ebenda: 80-%-Ziel für 2030 und Ausbauziel von 115 GW Windenergie an Land.
- Ebenda: Priorisierung von Netzanschlüssen unter anderem nach Planungsreife und Netzdienlichkeit sowie Regelungen für Abregelungen in überlasteten Netzgebieten.
- Ebenda: geplantes Inkrafttreten 2027; parlamentarisches Verfahren und Zustimmung der EU-Kommission noch erforderlich.

## VIII. Unsere Forderung: Ergebnisoffene erneute Abwägung

Der ÖDP-Kreisverband Coburg-Kronach fordert nicht, den Ausbau der Windenergie in der Region Oberfranken-West zu stoppen. Wir fordern vielmehr, ihn **ökologisch verantwortungsvoll, effizient und vorausschauend zu steuern.**

Die drei Gebiete 4034, 4035 und 4351 weisen nach den eigenen Unterlagen des Regionalen Planungsverbandes eine bemerkenswerte Konzentration unterschiedlicher Konflikte auf.

Gleichzeitig handelt es sich um zusätzlich beantragte Flächen, deren konkrete Vorteile gegenüber weniger konfliktbehafteten Alternativen für uns aus den ausgelegten Unterlagen bislang nicht ausreichend erkennbar sind.

Vor einer abschließenden Ausweisung erwarten wir:

- eine tatsächliche **vergleichende Alternativenprüfung** gegenüber anderen Potenzialflächen unter Einbeziehung von Windhöufigkeit, ökologischer Konfliktdichte und erforderlicher Infrastruktur;
- eine nachvollziehbare Begründung, warum gerade diese zusätzlich beantragten rund 240 ha erforderlich und gegenüber anderen Flächen vorzugswürdig sind;
- eine nachvollziehbare Einordnung der Windhöufigkeit der Gebiete 4034, 4035 und 4351 **im regionalen Vergleich**, wobei konkrete Vergleichsflächen jeweils eindeutig mit Nummer und Bezeichnung benannt werden sollten;
- eine Darlegung, welche wesentlichen Konflikte bereits auf Ebene der Regionalplanung abschließend bewältigt sind und welche lediglich auf spätere Genehmigungsverfahren verschoben werden;
- eine **vertiefte artenschutzfachliche Prüfung**, insbesondere hinsichtlich der funktionalen Beziehungen zum unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiet, vorhandener Fledermausquartiere, relevanter Vogelarten und weiterer dokumentierter Artenvorkommen;
- eine nachvollziehbare Begründung, weshalb trotz einer ausdrücklich nicht flächendeckenden artenschutzfachlichen Datengrundlage eine abschließende Vorrangausweisung fachlich vertretbar sein soll;
- eine eigenständige kumulative Bewertung von landschaftlichem Vorbehaltsgebiet, FFH-Nähe, Grünem Band, Artenschutz und Waldinanspruchnahme;
- die Klärung der hydrogeologischen Situation **vor einer verbindlichen Vorrangausweisung**, insbesondere angesichts des Heilquellenschutzgebietes, der vorhandenen Quellen und Gewässer sowie der fehlenden Grundwasserstandsbeobachtungen;
- und eine Bewertung der Gebiete unter dem Gesichtspunkt eines möglichst **effizienten und netzverträglichen Ausbaus der Windenergie**.

### Quellen zu Abschnitt VIII

Die Forderungen ergeben sich zusammenfassend aus den in den Abschnitten I bis VII genannten Unterlagen, insbesondere:

- zusätzliche Beantragung der Gebiete 4034, 4035 und 4351:
- insgesamt rund 240,2 ha zusätzliche Vorrangfläche:
- Alternativenprüfung:
- Windgeschwindigkeiten von 4034 und 4035:
- konkreter Vergleich im Beteiligungsverfahren: **Gebietsvorschlag Bischwind/ Potenzialfläche 4131 und VRG Nr. 4113 „Mönchswald“**.
- Bedeutung der SUP und § 6 WindBG:
- artenschutzfachliche Datengrundlage:
- FFH-Gebiet und Artenschutz:
- Grünes Band:
- landschaftliches Vorbehaltsgebiet:
- fehlende Grundwasserstandsbeobachtungen:
- aktuelle energiepolitische Entwicklung: Deutscher Bundestag, hib 701/2026 vom 10.09.2026.

## Schlussfolgerung

Die entscheidende Frage lautet aus unserer Sicht nicht:

**„Kann in diesen Gebieten grundsätzlich Windenergie errichtet werden?“**

Die entscheidende Frage lautet:

**„Sind diese drei Gebiete im Vergleich zu verfügbaren Alternativen tatsächlich so geeignet, dass es gerechtfertigt ist, ihnen trotz der dokumentierten Konfliktdichte verbindlich Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen einzuräumen?“**

Diese Frage wird durch die vorliegenden Unterlagen aus unserer Sicht bislang nicht ausreichend beantwortet.

Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG spricht für einen schnellen und ambitionierten Ausbau der Windenergie. Auch der Verordnungstext des Regionalen Planungsverbandes stellt ausdrücklich heraus, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass andere öffentliche Belange ihre Bedeutung verlieren.

Der Umweltbericht beschreibt die Aufgabe der raumplanerischen Festlegungen ausdrücklich damit, den Menschen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen – **auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern** – vorzubeugen.

Für uns als ökologische Partei ist deshalb entscheidend:

**Eine ökologische Energiewende muss Klima- und Artenschutz zusammendenken.**

Sie muss erneuerbare Energien konsequent ausbauen und gleichzeitig dafür sorgen, dass wertvolle Lebensräume, geschützte Arten, funktionierende Waldökosysteme und sensible Wasserhaushalte nicht unnötig beeinträchtigt werden.

Gerade weil ausreichend Windenergieflächen ausgewiesen werden müssen, kommt der Auswahl der **ökologisch verträglichsten und energetisch sinnvollsten Standorte** entscheidende Bedeutung zu.

Das ist aus unserer Sicht kein Argument gegen die Energiewende.

Es ist vielmehr eine Voraussetzung dafür, dass die Energiewende ihrem eigenen ökologischen Anspruch gerecht wird und dauerhaft gesellschaftliche Akzeptanz behält.

Die Auseinandersetzung mit dem Gebietsvorschlag **Bischwind/Potenzialfläche 4131** zeigt dabei beispielhaft, dass auch eine aus Sicht eines Antragstellers hohe Windhöffigkeit nicht zwangsläufig zur Ausweisung einer Fläche führen muss, wenn die **Summe der Konflikte mit anderen Schutzgütern** dagegenspricht. Genau denselben planerischen Maßstab erwarten wir auch für die Gebiete 4034, 4035 und 4351.

Wir bitten den Regionalen Planungsverband daher, die Vorranggebiete Nr. **4034 „Gellnhausen-Süd“**, Nr. **4035 „Heldritt-Nordost“** und Nr. **4351 „Gellnhausen-Nord“** erneut **ergebnisoffen zu prüfen und in der derzeit vorgesehenen Form nicht abschließend auszuweisen, solange die genannten Fragen nicht nachvollziehbar beantwortet und die aufgezeigten Konflikte nicht in einer belastbaren Gesamtbetrachtung bewertet wurden.**

Mit freundlichen Grüßen

Rita Schwarz  
Kreisvorsitzende

#### **Quellen zur Schlussfolgerung**

- Verordnungstext/Begründung: § 2 EEG und überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien.
- Umweltbericht: Schutz von Mensch, biologischer Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.
- **Gebietsvorschlag Bischwind/Potenzialfläche 4131:** Nichtberücksichtigung unter anderem aufgrund der Summe der erwarteten Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter.
- Deutscher Bundestag, hlb 701/2026 vom 10.09.2026, EEG-Novelle 2027: stärkere Orientierung an Kosteneffizienz, Netzdienlichkeit und Versorgungssicherheit.